



Protokollauszug vom

06.10.2021

Stadtkanzlei/Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 18. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-7

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf freiwilliges Vorweisen des Covid-19-Zertifikats (Zertifikat) können sich Mitarbeitende in Innenräumen und Fahrzeugen der Stadtverwaltung ab dem 11. Oktober 2021 von der geltenden Maskentragpflicht dispensieren lassen. Gleiches gilt für Angestellte, die sich im Rahmen eines Testkonzepts nach Art. 7 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage regelmässig testen lassen.
2. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende in Tätigkeitsbereichen, bei denen bereits heute differenzierte Schutzmassnahmen bestehen und auf die Situation angepasste separate Regelungen getroffen werden, insbesondere in öffentliche zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben ohne Zertifikatspflicht wie zum Beispiel Schalterbereichen.
3. Grundsätzlich erfolgt die Prüfung des Zertifikats zur Dispensation durch die Vorgesetzten. Diese dürfen die Gültigkeitsdauer erfassen.
4. Im Zusammenhang mit dem Zertifikat bearbeitet Personendaten dürfen längstens bis zum 24. Januar 2022 aufbewahrt werden.
5. Bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung mit mehr als 30 Personen, mit oder ohne externe Teilnehmende, die freiwillig besucht werden können, wird für die physische Teilnahme das Vorweisen eines Zertifikats verlangt. Die Massnahme gilt sowohl für städtische Mitarbeitende als auch für externe Teilnehmende.

6. Für die physische Teilnahme an allen für städtische Mitarbeitende obligatorischen Veranstaltungen der Stadtverwaltung und internen Sitzungen mit mehr als 30 Personen wird das Vorweisen eines Zertifikats verlangt. Die Massnahme gilt sowohl für städtische Mitarbeitende als auch für externe Teilnehmende.
7. Für alle Veranstaltungen der Stadtverwaltung und internen Sitzungen, für die eine Zertifikatspflicht gilt, entfallen grundsätzlich weitere Schutzmassnahmen. Spezifische Schutzmassnahmen am Veranstaltungsort sind einzuhalten.
8. Mitarbeitenden, die nicht über ein Zertifikat verfügen und zur vor Ort Teilnahme an einer Veranstaltung oder Sitzung verpflichtet sind, werden die Kosten eines zur Erfüllung der Zertifikatspflicht notwendigen Antigen-Schnelltests via Spesen zurückerstattet.
9. Bei internen Veranstaltungen und Sitzungen mit weniger als 30 Personen können sich teilnehmende Personen von der Maskentragpflicht unter Vorweisung eines Covid-Zertifikats Light dispensieren lassen. Die Prüfung des Zertifikats zur Dispensation erfolgt durch den Organisator/die Organisatorin oder sitzungsleitende Person.
10. Die Massnahmen in Zusammenhang mit dem Einsatz des Zertifikats sind vorerst befristet bis am 24. Januar 2022, sofern die epidemiologische Lage keine frühere Aufhebung erlaubt.
11. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Die Pandemieverantwortlichen werden durch den Stadtführungsstab vorgängig zur internen Kommunikation informiert.
12. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 eine erweiterte Zertifikatspflicht beschlossen. Diese gilt unter anderem für Innenräume von Restaurants, Bars und Clubs, für Veranstaltungen im Innern, für Freizeiteinrichtungen sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten. Ebenfalls sind Arbeitgeber berechtigt, das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn das der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient (Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Einsatz der Zertifikate ist aktuell bis 24. Januar 2022 befristet.

2. Maskenpflicht

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben hat jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske zu tragen. In nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen entscheidet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auf Grund des Risikos am Arbeitsplatz darüber, wo das Tragen einer Gesichtsmaske nötig ist. Aktuell gilt in Innenräumen der Stadt eine Maskenpflicht, ausser am eigenen Arbeitsplatz, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei Sitzungen wurde ebenfalls die Maskenpflicht bei Einhaltung des Mindestabstandes aufgehoben (Ausnahme mit Kundenkontakt).

Die Möglichkeit zur Nutzung des Zertifikats am Arbeitsplatz erlaubt einen weiteren Schritt Richtung Normalität für uns alle, namentlich die Aufhebung der Maskenpflicht und der Verzicht auf die Abstandsregelungen. Der Stadtrat erachtet es als angezeigt, diese Möglichkeit zugunsten der Mitarbeitenden einzusetzen. Es soll den Mitarbeitenden deshalb ermöglicht werden, sich unter Vorweisung eines Zertifikats von der geltenden Maskentragpflicht in den städtischen Innenräumen befreien zu können. Gleiches gilt für Mitarbeitende, die sich im Rahmen eines Testkonzepts nach Art. 7 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage regelmässig testen lassen. Die Dispensation erfolgt durch die wöchentliche Prüfung des Zertifikats durch den/die Vorgesetzte/n, welche/r die erfolgte Prüfung im Rahmen einer Handnotiz inklusive der Geltungsdauer des Zertifikats festhalten darf. Während der bekannten Geltungsdauer kann auf das erneute Vorweisen des Zertifikats verzichtet werden. Vorzugsweise ist durch die Mitarbeitenden das Covid-Zertifikat Light vorzuweisen, da es keine Gesundheitsdaten enthält. Es steht den Mitarbeitenden stattdessen auch frei, das Covid-Zertifikat vorzuweisen. Um die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats festzustellen, ist durch die prüfenden Personen die «COVID Certificate Check»-App des Bundes zu benutzen. Die Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten. Die im Zusammenhang mit dem Zertifikat bearbeiteten Personendaten dürfen längstens bis am 24. Januar 2022 aufbewahrt werden.

Von der Dispensationsmöglichkeit ausgenommen sind Mitarbeitende in Tätigkeitsbereichen, bei denen bereits heute differenzierte Schutzmassnahmen bestehen und auf die Situation angepasste separate Regelungen getroffen werden. Eine Dispensation ist damit insbesondere in Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum ohne Zertifikat zugänglich sind (bspw. Schalterbetrieb) oder wenn die Quarantäne frühzeitig beendet wird, nicht möglich. Es gilt in diesen Fällen weiterhin die Maskentragpflicht. Die Homeoffice-Empfehlung bleibt weiterhin bestehen. Die Entscheidung über Homeoffice unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse liegt weiterhin bei den Vorgesetzten. Wünsche der Mitarbeitenden können berücksichtigt werden.

3. Covid-Zertifikat für Veranstaltungen und Sitzungen der Stadtverwaltung

Der Stadtrat erachtet die Einsatzmöglichkeit des Covid-Zertifikats bei freiwilligen und obligatorischen Veranstaltungen der Stadt als auch bei internen Sitzungen als verhältnismässig und sinnvoll. Zum einen trägt der Einsatz des Zertifikats dem Schutz der Mitarbeitenden vor einer Übertragung von Covid-19 bei, zum anderen ermöglicht es den Verzicht auf die Maske und die Abstandsregelungen und bedeutet damit einen Schritt in Richtung Normalität (Normalisierungsphase).

Deshalb wird für die physische Teilnahme bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung mit mehr als 30 Personen, die freiwillig besucht werden können, das Vorweisen eines Covid-Zertifikats Light verlangt. Unter freiwilligen Veranstaltungen sind beispielsweise Aus- und Weiterbildungen, Informationsanlässe, Seminare, mit oder ohne externe Teilnehmende zu verstehen. Die Grenze von 30 Personen wird in Anlehnung an Art. 14a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage festgelegt. Die Massnahme gilt sowohl für städtische Mitarbeitende als auch für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch für Veranstaltungen der Stadtverwaltung, die für die städtischen Mitarbeitenden obligatorisch sind, und Sitzungen mit mehr als 30 Personen (Personenbeschränkung gilt für beide), wird für die physische Teilnahme ein Covid-Zertifikat Light verlangt. Die Grenze von 30 Personen wird in Anlehnung an Art. 14a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage festgelegt.

Die Organisatoren der (freiwilligen oder obligatorischen) Veranstaltung oder Sitzung sind verantwortlich für die Information im Vorfeld und die Kontrolle. Vorzugsweise ist durch die Mitarbeitenden oder Teilnehmenden das Covid-Zertifikat Light vorzuweisen, da es keine Gesundheitsdaten enthält. Es steht den Mitarbeitenden oder teilnehmenden Personen stattdessen auch frei, das vollständige Covid-Zertifikat vorzuweisen. Um die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats festzustellen, ist durch die prüfenden Personen die «COVID Certificate Check»-App des Bundes

zu benutzen. Nach erfolgter Kontrolle sind im Bereich der (freiwilligen oder obligatorischen) Veranstaltung oder Sitzung grundsätzlich keine weiteren Schutzmassnahmen mehr notwendig. Allerdings können im Ausnahmefall unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BAG, insbesondere bei schlechter Lüftung, einer grösseren Anzahl von Personen und gleichzeitig einem längeren gemeinsamen Aufenthalt, zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen werden. Allfällige spezifische Schutzmassnahmen am Veranstaltungsort (bspw. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen) sind einzuhalten.

Bei Veranstaltungen der Stadtverwaltung und Sitzungen mit weniger als 30 Personen können sich teilnehmende Personen durch freiwilliges Vorweisen eines gültigen Zertifikats von der Maskentragpflicht dispensieren lassen. Die Dispensation erfolgt durch Prüfung des Zertifikats durch den Organisator/die Organisatorin oder die sitzungsleitende Person. Es gelten die zur Umsetzung gemachten Ausführungen (wenn möglich Covid-Zertifikat Light, COVID Certificate Check»-App des Bundes benutzen).

4. Testkosten

Sind die Mitarbeitenden verpflichtet, an einer obligatorischen Veranstaltung oder Sitzung vor Ort teilzunehmen, werden die Kosten für einen Covid-Antigen-Schnell-Tests zum Erhalt des Covid-Zertifikats von der Stadt übernommen. Die Testkosten sind als Spesen (317000 «Reisekosten und Spesen») geltend zu machen und sind durch die Bereiche zu tragen. Bei freiwilligen Veranstaltungen erfolgt keine Übernahme der Testkosten durch die Stadt.

5. Vernehmlassung bei den Personalverbänden

Die Personalverbände (PvW, PBV, VPOD) wurden im Rahmen der ordentlichen Sitzung der Personalkommission vom 23. September 2021 konsultiert. Die Personalverbände konnten die vorgeschlagenen Massnahmen und geplanten Regeln grundsätzlich nachvollziehen und erachten sie als verhältnismässig. Zum Schutz aller Angestellten sei bei der Umsetzung ein spezielles Augenmerk darauf zu legen, dass Stigmatisierungssituationen im Arbeitsbereich wegen der ausdrücklich geäusserten oder anderweitig ausgedrückten Haltung zur Impfung sofort unterbunden werden. Die Vorgesetzten seien entsprechend anzuweisen und zu unterstützen.

Das von Personalverbänden vorgebrachte Anliegen wird geteilt. Der Stadtrat und alle Vorgesetzten stehen aufgrund der Situation in erhöhter Pflicht, Diskriminierungen oder Ausgrenzungen zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Mitarbeitenden zu erkennen und umgehend zu unterbinden.

6. Kommunikation

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.